

3.3 Aufhebung von Studiengängen

Der Prozess zur Aufhebung von Studiengängen (Abbildung 3) wird durch LL-QM koordiniert. Der Prozess ist in zwei Phasen gegliedert. Er startet mit der Initiative zur Aufhebung eines Studiengangs und endet mit der rechtlichen und technischen Umsetzung der beschlossenen Aufhebung. Der Anstoß zur Aufhebung eines Studiengangs kann in erster Linie aus dem Rektorat oder der Fakultät kommen, die dabei Impulse von dem Fach, der Studienkommission, dem IAA, D5, dem Universitätsrat oder dem zuständigen MWK aufnehmen. Die Gespräche darüber können anlassbezogen (z. B. nach Akkreditierung, Monitoring oder in Vorbereitung der Einrichtung eines neuen Studiengangs) erfolgen oder im Rahmen der Strategiegelgespräche zwischen Rektorat und Fakultäten. Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs können eine mangelnde oder abnehmende Nachfrage, eine Strategieänderung der Universität, eine Profiländerung der Fakultät, die begründete Annahme für eine mangelnde Studierbarkeit des Studiengangs, eine negative Akkreditierungsentscheidung, eine Änderung von Funktionsbeschreibungen, eine Änderung von Hochschulkooperationen, eine Ablösung durch einen neuen Studiengang, eine veränderte Ressourcenlage oder eine Veränderung von rechtlichen Rahmenbedingungen sein.

Bei der Aufhebung eines Studiengangs sind neben einer oder mehrerer Fakultäten (sowie deren zuständigen Gremien, insbesondere Studienkommission und Fakultätsrat) das Rektorat, der Senat, der Universitätsrat sowie die zuständigen Fachabteilungen der zentralen Verwaltung in das Verfahren eingebunden. Das MWK hat der Aufhebung eines Studiengangs zuzustimmen.

Manifestiert sich bei dem verantwortlichen Fach der Wunsch, einen Studiengang aufzuheben, so sind in der ersten Phase, der *Antragsphase*, zunächst die fakultätsinternen Gremien Studienkommission und Fakultätsrat mit einer Prüfung zu befassen. Die Abteilung LL-QM ist zu informieren, die weitere Fachabteilungen (D1.5, SE) sowie D5 einbezieht ①. Sofern der Fakultätsrat die Aufhebung des Studiengangs befürwortet ②, soll das Rektorat mit dem Antrag auf Aufhebung des Studiengangs durch eine Beschlussvorlage befasst werden. Über diesen Vorgang werden sowohl das Fach als auch die zuständigen Fachabteilungen (D1.5, SE, SCS) sowie D5 informiert. Das Rektorat beschließt darüber, ob es den Antrag auf Aufhebung des Studiengangs befürwortet oder ablehnt ③.

In der zweiten Phase, der *Phase der formalen Genehmigung und Umsetzung*, verfasst D5 gemeinsam mit der Fakultät eine Beschlussvorlage für den Senat, mit welcher die Aufhebung des Studiengangs beschlossen werden soll. Nach dem Durchlaufen des Gremienwegs (Senat ④ und Universitätsrat ⑤) sowie der Genehmigung des MWK ⑥ erfolgen die technischen Anpassungen. Die Website, Informationsmaterialien sowie das elektronische Vorlesungsverzeichnis sind anzupassen ⑦.

In der Regel ist für das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen eine Dauer von 6 Monaten üblich. Für einen reibungslosen Ablauf sind die nachfolgend aufgeführten Zeitangaben zu beachten. Bei diesen Zeitangaben handelt es sich um Empfehlungen, bei deren Einhaltung die Aufhebung eines Studiengangs zum gewünschten Semester gewährleistet werden kann:

Der Senatsbeschluss sollte spätestens im Januar-Senat bei Aufhebung eines Studiengangs zum darauffolgenden Wintersemester bzw. im Juli-Senat bei Aufhebung eines Studiengangs zum darauffolgenden Sommersemester erfolgen. Bei der Nicht-Einhaltung dieser Zeitangaben kann die Aufhebung eines Studiengangs zum angestrebten Semester nicht garantiert werden. In diesem Fall führt das LL-QM mit dem Fach, D5, SCS und mit D1.5 ein Gespräch, um einen angepassten Zeitplan zu entwickeln, sofern eine Umsetzung in kürzerer Zeit möglich ist.

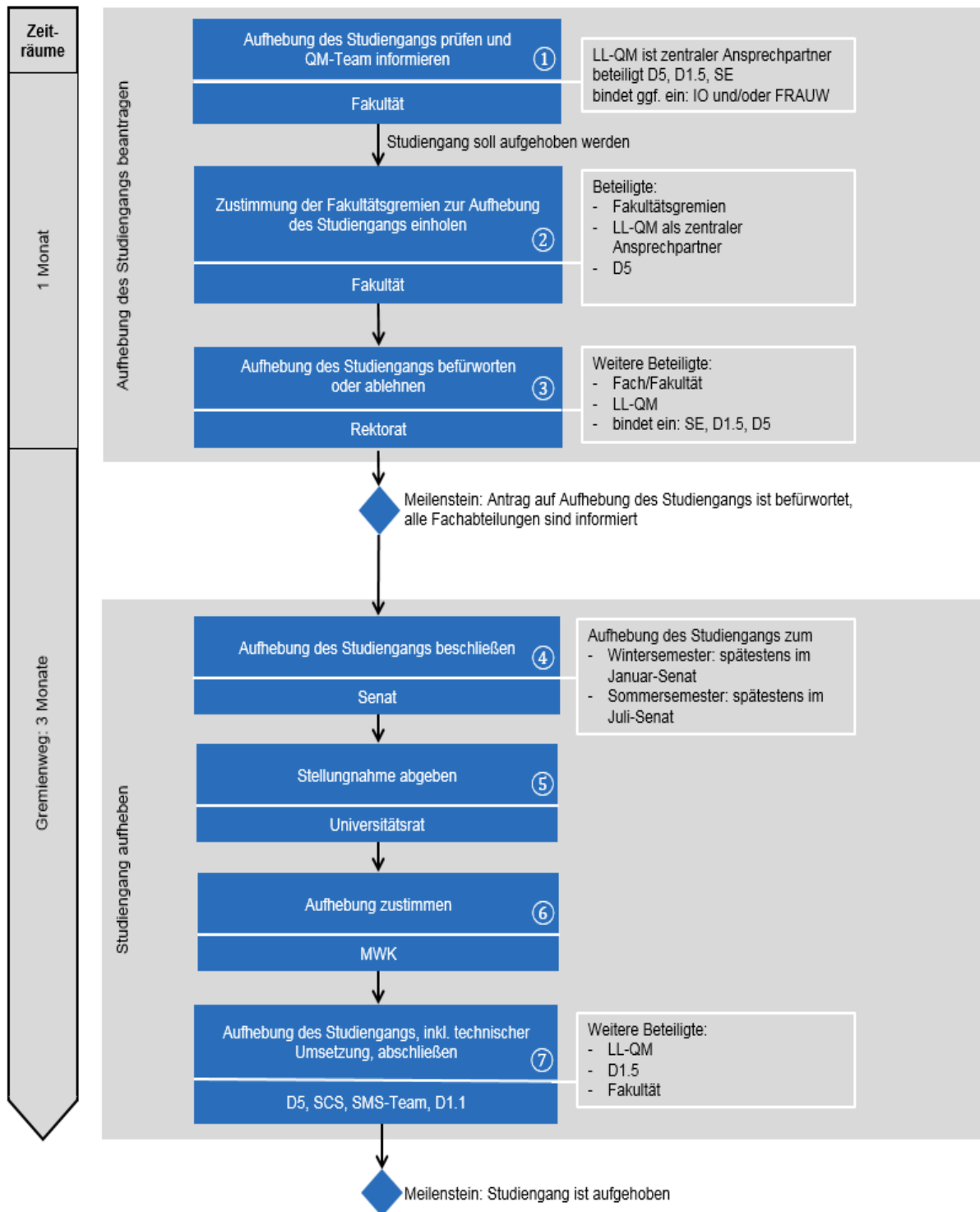


Abbildung 3: Verfahren zur Aufhebung eines Studiengangs

Im Folgenden werden die einzelnen Prozessschritte detaillierter mit den erforderlichen Tätigkeiten aufgeführt.

Antragsphase

Die Antragsphase umfasst die folgenden Prozessschritte:

- Aufhebung des Studiengangs prüfen und LL-QM informieren.
- Zustimmung der Fakultätsghremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen.
- Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen.

Jeder Prozessschritt umfasst mehrere Tätigkeiten (Tabellen 29 bis 31).

Prozessschritt: Aufhebung des Studiengangs prüfen und LL-QM informieren (Fakultät)

Tabelle 29: Studiengang aufheben: Aufhebung eines Studiengangs prüfen und LL-QM informieren

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Fakultät	Möchte die Fakultät einen Studiengang aufheben, so ist LL-QM zu informieren. In diesem Zusammenhang lässt die Fakultät LL-QM auch die Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs in schriftlicher Form zukommen, ggf. inkl. der entsprechenden Strategievereinbarung mit dem Rektorat.
LL-QM	Zentraler Ansprechpartner für die Fakultät ist LL-QM, das auch das Gesamtverfahren koordiniert und gemeinsam mit dem Fach/der Fakultät den Zeitbedarf für die einzelnen Prozessschritte klärt. Sobald das QM-Team die Information aus dem Fach erhält, dass ein Studiengang aufgehoben werden soll, informiert es D5, SE und D1.5. Sind Kooperationen mit ausländischen Partneereinrichtungen betroffen, so informiert das QM-Team <i>zusätzlich</i> das IO. Bei Weiterbildungsstudiengängen wird <i>zusätzlich</i> die WissWB der FRAUW einbezogen. LL-QM leitet ein Verfahren zur Prüfung der Aufhebung eines Studiengangs ein und überprüft die Kriterien zur Aufhebung eines Studiengangs. Ergibt die Prüfung die Aufhebung des Studiengangs, formuliert LL-QM gemeinsam mit der Fakultät und D5 eine Beschlussvorlage für das Rektorat zur Aufhebung des Studiengangs. In diese gehen folgende Informationen ein: <ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs, - Dauer der Aufrechterhaltung des Lehrangebots, - Zeitpunkt der letztmaligen Einschreibung, - Übergangsfristen für die Erbringung der Leistungen, - Prüfungsfristen, - Lehrimporte bei Kooperationen.
D5	D5 klärt mit dem Fach/der Fakultät, wie der Übergang bis zur endgültigen Abwicklung gestaltet werden soll. Es berät zur Gestaltung der erforderlichen Übergangsbestimmungen und zu bestehenden Informationspflichten. Es prüft, welcher Handlungsbedarf hinsichtlich geschlossener Kooperationsvereinbarungen besteht und bereitet entsprechende Maßnahmen vor (Vertragszusätze, Auflösungsverträge, Kündigungserklärungen o. ä.).
D1.5	D1.5 kann bei der Aufhebung eines Studiengangs die kapazitätsrechnerischen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung, aufzeigen und Entscheidungshilfe geben.

Prozessschritt: Zustimmung der Fakultätsgremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen (Fach/Fakultät)

Tabelle 30: Studiengang aufheben: Zustimmung der Fakultätsgremien zur Aufhebung des Studiengangs einholen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Fach/Fakultät	Das Fach/die Fakultät bringt die Beschlussvorlage zur Aufhebung eines Studiengangs in die Fakultätsgremien und holt deren Zustimmung ein. Ist ein Aufhebungsvertrag zu unterzeichnen, so wird das Konzept für diesen Vertrag der Beschlussvorlage beigelegt. Nach der Zustimmung der Fakultätsgremien gehen die Beschlussvorlage zur Aufhebung eines Studiengangs und die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll der Fakultätsgremien an LL-QM. Bei Weiterbildungsstudiengängen erhalten auch die WissWB der FRAUW bzw. bei Kooperationen mit ausländischen Partnereinrichtungen das IO die Protokollauszüge.
Fakultätsgremien	Der Fakultätsrat hat der Beschlussvorlage zur Aufhebung eines Studiengangs zuzustimmen. Vor der Befassung des Fakultätsrats mit der Aufhebung eines Studiengangs sollte das Dekanat bei der Studienkommission eine Empfehlung einholen. Die Zustimmung der Fakultätsgremien erschließt sich aus den jeweiligen Sitzungsprotokollen.
LL-QM	LL-QM steht der Fakultät als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beschlussvorlage an das Rektorat zur Befürwortung des Wunsches nach Aufhebung eines Studiengangs und die entsprechenden Auszüge aus den Protokollen der Fakultätsgremien sind bei Vorliegen an LL-QM zu senden.
D5	D5 zeichnet die Beschlussvorlage mit, bzw. gibt eine Stellungnahme zur Beschlussvorlage ab, sofern es rechtliche Einwände bezüglich der Aufhebung des Studiengangs gibt.

Prozessschritt: Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen (Rektorat)

Tabelle 31: Studiengang aufheben: Aufhebung des Studiengangs befürworten oder ablehnen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Rektorat	<p>Das Rektorat befasst sich in einer Rektoratssitzung mit dem Antrag auf Aufhebung eines Studiengangs. Die Vertreter des Studiengangs nehmen als Gäste an der Rektoratssitzung teil. Die Befassung mit der Aufhebung eines Studiengangs in der Rektoratssitzung sollte spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung im Senat stattfinden. Das Rektorat befürwortet den Antrag der Fakultät auf Aufhebung des Studiengangs oder lehnt diesen ab.</p> <p>Als Entscheidungsgrundlage dienen die folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Änderung der Hochschulstrategie, b. Änderung der Fakultätsstrategie, c. Änderung von Funktionsbeschreibungen, d. Änderung von Hochschulk Kooperationen, e. Ablösung durch einen neuen Studiengang, f. veränderte Ressourcenlage, g. mangelnde Nachfrage, h. fehlende Gewährleistung der Studierbarkeit i. Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. <p>Bei einer Ablehnung der Aufhebung eines Studiengangs durch das Rektorat kann die Fakultät dennoch eine Entscheidung des Senats herbeiführen.</p>
LL-QM	<p>Sobald die Beschlussvorlage und die Protokollauszüge der Fakultätsgremien bei LL-QM eingehen, werden die Dokumente auf Vollständigkeit geprüft.</p> <p>Der Termin für die Rektoratssitzung wird von LL-QM in Absprache mit dem Fach koordiniert. Die für diesen Termin benötigten Unterlagen (Beschlussvorlage, ggf. weitere relevante Dokumente wie z. B. das Konzept für einen Aufhebungsvertrag, Stellungnahmen der Fakultätsgremien und der Verwaltungseinheiten) werden von LL-QM fristgerecht bei Gremien und Berufungen eingereicht. Das Fach erhält die Dokumente in digitaler Form. Auch informiert LL-QM das SCS bei Einreichung der Unterlagen.</p> <p>Wenn das Protokoll zur Rektoratssitzung vorliegt, wird dieses von LL-QM an alle Prozessbeteiligten weitergeleitet: Fach/Fakultät, D1.5, D5, SE, SCS, SMS-Team, ggf. IO, ggf. FRAUW.</p>
D1.5	D1.5 gibt vor der Rektoratssitzung eine Stellungnahme bei LL-QM zu den kapazitätsrechnerischen Konsequenzen ab.
D5	D5 gibt eine Stellungnahme zur Beschlussvorlage ab, sofern es rechtliche Einwände bezüglich der Aufhebung des Studiengangs gibt.

Phase der formalen Genehmigung und Umsetzung

Die Phase der formalen Genehmigung und Umsetzung umfasst die folgenden Prozessschritte:

- Aufhebung des Studiengangs beschließen.
- Stellungnahme abgeben.
- Aufhebung zustimmen.
- Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen.

Jeder Prozessschritt umfasst mehrere Tätigkeiten (Tabellen 32 bis 35).

Prozessschritt: Aufhebung des Studiengangs beschließen (Senat)

Tabelle 32: Studiengang aufheben: Aufhebung des Studiengangs beschließen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Senat	Der Senat beschließt die Aufhebung des Studiengangs. Ihm liegt hierfür der Antrag auf Aufhebung eines Studiengangs sowie die Beschlussvorlage vor.
Fakultät	Die Fakultät arbeitet gemeinsam mit D5 die Beschlussvorlage aus.
D 5	D5 arbeitet gemeinsam mit der Fakultät die Beschlussvorlage aus und reicht diese im Senat ein. Zur Information wird die Beschlussvorlage vorab auch an LL-QM, D1.5, das SMS-Team, SE und an das SCS gesendet. Wenn es sich bei dem aufzuhebenden Studiengang um einen Studiengang des European Campus oder einen Studiengang, der gemeinsam mit einem internationalen Partner angeboten wird (insb. Joint/Double Degree), handelt, so wird das IO durch D5 über den Senatsbeschluss informiert. Wenn es sich bei dem aufzuhebenden Studiengang um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, wird die WissWB der FRAUW durch D5 über den Senatsbeschluss informiert.

Prozessschritt: Stellungnahme abgeben (Universitätsrat)

Tabelle 33: Studiengang aufheben: Stellungnahme abgeben

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
Universitätsrat	Der Universitätsrat gibt nach § 20 LHG eine Stellungnahme ab.
D5	D5 führt die Entscheidung im Universitätsrat herbei.

Prozessschritt: Aufhebung zustimmen (MWK)

Tabelle 34: Studiengang aufheben: Aufhebung zustimmen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
MWK	Die Aufhebung eines Studiengangs bedarf nach Maßgabe des § 30 Absatz 4 LHG der Zustimmung des MWK.
D5	D5 holt die Zustimmung des MWK ein.

Prozessschritt: Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen (D5, SCS, SMS-Team, D1.1, Fakultät, LL-QM)

Tabelle 35: Studiengang aufheben: Aufhebung des Studiengangs, inkl. technischer Umsetzung, abschließen

Verantwortliche	Erforderliche Tätigkeiten
D5	D5 erarbeitet die Satzungen zur Aufhebung der Prüfungsordnung, der Auswahl- und Aufnahmeprüfungssatzung und der Zulassungsordnung (einschließlich Übergangsregelungen), informiert D1.1 und nimmt die Änderung im Hochschulkompass vor.
SCS	Die Aufhebung des Studiengangs ist einzupflegen. Im Studierendenportal wird – gemeinsam mit D1.1 – markiert, dass für den betreffenden Studiengang keine Immatrikulation mehr möglich ist.
SMS-Team	Ist die Aufhebung eines Studiengangs im Senat beschlossen, erhält das SMS-Team über D5 den Senatsbeschluss und beginnt mit der technischen Umsetzung im Campus-Management-System.
D1.1	D1.1 markiert im Studierendenportal, dass für den betreffenden Studiengang keine Immatrikulation mehr möglich ist.
Fakultät	Die Fakultät informiert die Studierenden und das Prüfungsamt über die Aufhebung des Studiengangs. Solange das Lehrangebot noch aufrechterhalten wird, informiert die Fakultät die Studierenden in regelmäßigen Abständen über die Modalitäten. Zu rechtlichen Fragen des Vertrauensschutzes kann sich die Fakultät von D5 beraten lassen.
LL-QM	LL-QM nimmt die Anpassungen in der Roadmap für die internen Akkreditierungsverfahren vor und aktualisiert die Datenbank des Akkreditierungsrates.
ggf. FRAUW	Wird ein Weiterbildungsstudiengang aufgehoben, so nimmt die WissWB der FRAUW diesen aus dem Weiterbildungsportal heraus und entwickelt ggf. Elemente des Studiengangs zu einem Kontaktstudium oder einem anderem Weiterbildungsangebot weiter.